

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
80525 München

Per E-Mail:
Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
11015 Berlin

[Redacted]

Name

Besl

Telefon

089/ 2162 2691

Telefax

089 2162-2760

E-Mail

poststelle@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

München,
09.03.2017

Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (3. TMGÄndG) Beteiligung der Länder und Verbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben bezeichneten Referentenentwurf danke ich.

Wir haben hierzu die betroffenen Referate unseres Geschäftsbereichs sowie die betroffenen Bayerischen Staatsministerien (Justiz, Finanzen, Inneres, Verbraucherschutz, Unterricht und Wissenschaft) befragt. Auf dieser Grundlage nehme ich wie folgt Stellung:

Das Ziel des Entwurfs, mehr Rechtssicherheit herzustellen, ist zu begrüßen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Vorschlags gibt allerdings Anlass für ernsthafte Bedenken. Die Interessen von WLAN-Betreibern und -Nutzern werden einseitig zu Lasten der Rechteinhaber privilegiert. Der Entwurf erschwert die Rechtsdurchsetzung in unverhältnismäßiger Weise und führt zu

Postanschrift
80525 München
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
18, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

einer wirtschaftlichen Entwertung des geistigen Eigentums und von digitalen Inhalten. Er steht in einem Wertungswiderspruch zur aktuellen Sicherheitsdiskussion. Überdies lässt er keinen Raum für flexible Lösungen, sondern installiert die Sperrung als einziges Instrument zur Rechtsdurchsetzung. Die Wirksamkeit solcher Sperren ist nicht sichergestellt. Es besteht die Gefahr einer drohenden Sperrkultur, welche für die Freiheit des Internets kontraproduktiv ist. Der im Entwurf angelegte Interessenausgleich bedarf noch einer Korrektur. Dabei müssen die europarechtlichen Bedenken beachtet werden. Regelungen von solchem Gewicht sollten ausreichend ausgelotet werden.

Zur Begründung trage ich Folgendes vor:

1. Die wirtschaftspolitische Sicht ist uneinheitlich. Während weite Teile der Internet- und Telekommunikationswirtschaft den Entwurf begrüßen, lehnen Content-Industrie und Medienwirtschaft (Computerspiele-/ Film-/ Buch-/ Musikindustrie und Presse) sowie die gesamte Kultur- und Kreativwirtschaft (insbes. Werkschaffende/ Urheber) den Entwurf komplett ab.
 - a) Positive Auswirkungen hat der Entwurf für die Internetwirtschaft, für Handel und Werbewirtschaft, für Gastronomie und Hotelgewerbe sowie für den Tourismus, die unter Abmahnungen leiden. Die Haftungsfreistellung befördert die Bereitschaft, kostenloses WLAN anzubieten und damit auch die Verbreitung von WLAN. Das hierdurch verfügbare kostenlose mobile Internet öffnet für Verbraucher den Zugang zu Konsummöglichkeiten und schafft für Gewerbetreibende Raum für neue Geschäftsmodelle. Auch für das Standortmarketing sind die kostenlosen Internetzugänge von Bedeutung.
 - b) WLAN-Betreiber begrüßen den Entwurf uneingeschränkt. Für Mobilfunkbetreiber birgt der Entwurf ein gewisses Risiko, dass weniger Menschen einen teuren LTE-Mobilfunkvertrag abschließen, wenn sie unterwegs großzügig mit kostenlosem WLAN ver-

sorgt werden. Für die Access-Provider stellt sich das Problem der Ungleichbehandlung mit WLAN-Betreibern auf der Pflichtenseite: Während beide Geschäftsmodelle das Angebot eines Internetzugangs für Verbraucher zum Gegenstand haben, unterliegen Accessprovider dem umfangreichen Pflichtenkanon des TKG (insbes. Auskunftspflichten), während WLAN-Betreiber nicht mit solchen Pflichten belegt sind. Auf diese Weise wird das Pflichtenprogramm für Accessprovider unterminiert.

- c) Die Content-Industrie und Medienwirtschaft sowie die Kultur- und Kreativwirtschaft beklagen, dass der Entwurf die Rechtsdurchsetzung praktisch unmöglich macht. Wenn eine Rechtsverletzung festgestellt wird, die über WLAN begangen worden ist, könne nun weder der WLAN-Betreiber in Anspruch genommen werden noch der Delinquent. Letzterer kann nicht identifiziert werden, da eine Nutzerregistrierung – anders als bei Access-Providern – gesetzlich ausgeschlossen ist. Verschärft werde das Durchsetzungsdefizit durch die Erstreckung der Freistellung auf private WLANs. Von Nutzern könne dies als „Freibrief“ für Rechtsverletzungen unter dem Deckmantel der Anonymität verstanden werden.

Die Beschränkung auf die Sperrung als einziges Instrument, der Ausschluss von Präventivmaßnahmen sowie die Regresssperrung für außergerichtliche Kosten würden die Möglichkeiten der Rechteinhaber zu weitgehend und zu einseitig beschneiden. Die Sperrung als einstige „ultima ratio“ mit schwerer Eingriffsintensität werde zur Standardmaßnahme gemacht, welche den freiheitlichen Charakter des Internets nachhaltig beschädigen könne.

Darüber hinaus seien die vorgeschlagenen Sperrmaßnahmen nicht geeignet, den Rechtsverletzungen entgegenzuwirken, da Zugriffe generell über verschiedene Ports möglich seien.

Der Richtervorbehalt für jeden Einzelfall widerspreche der Rechtsprechung des EuGH, wonach eine Verpflichtung zur Absiche-

rung der Netze nicht erst ab gerichtlicher Anordnung bestehe, sondern wegen der besonderen Gefährlichkeit anonymer Netze bereits mit der Zurverfügungstellung an Dritte. Ebenso widerspreche die Kostenregelung dem europäischen Recht, das auch außergerichtliche Kosten der unterlegenen Partei auferlegt.

Es komme zu einer massiven Entwertung von digitalem Content und geistigem Eigentum, welches die wirtschaftliche Grundlage aller kreativ Schaffenden darstellt.

2. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, der IKT-Bereich des Wirtschaftsministeriums sowie öffentlichen WLAN-Netzbetreiber begrüßen den Entwurf.
3. Auch aus Sicht der Verbraucherschützer wird weitgehende Zustimmung signalisiert. Man habe aber Bedenken wegen sogenannter Fake-Shops, mit denen Verbrauchern in betrügerischer Absicht Schaden zugefügt werden kann.
4. Aus justiz- und innenpolitischer Sicht werden Bedenken angemeldet. Hierbei spielt vor allem die mangelnde Identifizierbarkeit von Tätern im Zusammenhang mit der Internetkriminalität eine große Rolle. Es dürften insofern keine politischen Wertungswidersprüche zum Umgang mit Cyberkriminalität (Hate-Speech, Volksverhetzung, Fake-News, Ausspähen von Daten, Identitätsdiebstahl, Bildung terroristischer Netzwerke...) in Kauf genommen werden. Insofern erfolgt ein Hinweis auf das seit 2016 geltende Verbot anonymer Handykarten. Zu beanstanden sei auch, dass für andere Rechtsverletzungen als die des geistigen Eigentums (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Betrugsdelikte, etc.) keine Maßnahmen gegen WLAN-Betreiber vorgesehen seien.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Klaus-Peter Potthast